

Gemeinde Hesseneck

im Naturpark Bergstraße-Odenwald



Der Gemeindevorstand der Gemeinde 64754 Hesseneck (Odw.)

Piratenpartei-Hessen

Michael Palm

Momarter Str. 8

64732 Bad König

Der Gemeindevorstand

Untere Siegfriedstr. 6

64754 Hesseneck

Gemeindeverwaltung

06276/276

Telefax 06276/1046

E-Mail:

info@hesseneck-odenwald.de

Homepage:

www.hesseneck-odenwald.de

Hesseneck, den 13.03.2014

Aktenzeichen: 121-11

Sondernutzungserlaubnis nach den §§ 16 ff des Hessischen Straßengesetzes;

hier: Aufstellen von Werbeträgern für den Europawahlkampf

-Ihr E-Mail vom 04.03.2014-

Sondernutzungserlaubnis

Hiermit wird die nach den §§ 16 ff des Hessischen Straßengesetzes erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Wir gestatten Ihnen, ab dem **11.04.2014** in der Gemeinde Hesseneck bis zu 24 Werbeträger (jeweils 8 Werbeträger in den Ortsteilen Schöllenbach; Kailbach und Hesselbach) an nicht sicht- und verkehrsbehindernden Stellen unter Beachtung der beiliegenden Auflagen aufzustellen. Die Genehmigung endet am **27.05.2014, 24.00 Uhr**; die Werbeträger sind bis zu diesem Termin wieder zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger werden kostenpflichtig von der Gemeinde eingezogen.

Gebührenfestsetzung:

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.



Ihrig, Bürgermeister

Anlage: „Auflagen bezüglich der Aufstellung von Werbeträgern“



GEO-NATURPARK
Bergstraße-Odenwald

MITGLIEDSKOMMUNE

Bankverbindungen:

Sparkasse Odenwaldkreis: (BLZ 508 519 52) Konto : 320 326 33

IBAN: DE91 5085 1952 0032 0326 33

BIC: HELADEF1ERB

Volksbank Odenwald eG: (BLZ 508 635 13) Konto: 800 40 80

IBAN: DE53 5086 3513 0008 0040 80

BIC: GENODE51MIC

Auflagen

bezüglich der Aufstellung von Werbeträgern im Bereich der Gemeinde 64754 Hesseneck

- 1) Das Aufstellen von Werbeträgern im Bereich der Gemeinde 64754 Hesseneck ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- 2) Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- 3) Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- 4) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 5) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 6) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 7) Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (StVO § 33 Abs. 2).
- 8) Falls die Werbeträger um Laternenmasten, um Bäume oder an sonstigen Stellen mit Hilfe von Kabelbindern, Schnur oder Isolierdraht befestigt werden, dürfen durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen.
- 9) Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
- 10) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens bzw. Vereins versehen sein.
- 11) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- 12) Nicht entfernte Werbeträger werden kostenpflichtig von der Gemeinde Hesseneck entfernt.
- 13) Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 14) Folgende Plätze sind von der Plakatierung freizuhalten: entfällt
- 15) Die wilde Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften an Bäumen sowie innerhalb der Ortschaften an Postverteilerkästen, HEAG-Stationen, HEAG-Kabelverteilerschränken und Bushaltestellen ist verboten und wird ordnungsrechtlich verfolgt.